



---

**ALBERT-LUDWIGS-  
UNIVERSITÄT FREIBURG**

---

**Institut für Öffentliches Recht**

**Die amerikanische  
Präventivkriegsstrategie  
und das Völkerrecht**

Vortrag in der Universität Freiburg im Rahmen des Studium  
Generale (Colloquium Politicum – Forum Recht)  
am 10.2.2003

von

Professor Dr. Dietrich Murswiek

**Zusammenfassung**

Die vollständige Abhandlung ist veröffentlicht in der Neuen  
Juristischen Wochenschrift (NJW) 2003, S. 1014 - 1020

© Dietrich Murswiek, 2003

Dieses Paper kann heruntergeladen werden von  
[www.jura.uni-freiburg.de/ioeffr3/papers/papers.htm](http://www.jura.uni-freiburg.de/ioeffr3/papers/papers.htm)

**Papers und Preprints aus dem IÖR**

Februar 2003

# **Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht**

Vortrag in der Universität Freiburg im Rahmen des Studium Generale  
(Colloquium Politicum – Forum Recht) am 10.2.2003

**Von Dietrich Murswiek**

## **Zusammenfassung**

In ihrer Nationalen Sicherheitsstrategie hat die US-Regierung klargestellt, daß sie nicht nur im Falle der Irak-Krise, sondern generell bereit ist, ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat Präventivkriege zu führen, wenn ihr dies zur Wahrung ihrer Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Strategie ist ein Frontalangriff auf das geltende Völkerrecht.

1. Das völkerrechtliche Gewaltverbot kennt im Hinblick auf militärische Interventionen nur zwei Ausnahmen: vom UN-Sicherheitsrat beschlossene Zwangsmaßnahmen nach dem VII. Kapitel der UN-Charta sowie die Selbstverteidigung. Unilaterale – also nicht auf eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat gestützte – militärische Gewaltanwendung ist somit nur unter den Voraussetzungen der Selbstverteidigung gerechtfertigt.
2. Die USA können sich für einen Krieg gegen den Irak nicht auf Resolution 1441 und auch nicht auf frühere Resolutionen des Sicherheitsrats stützen.
3. Es gibt im geltenden Völkerrecht kein Recht auf präventive Selbstverteidigung im Sinne der Abwehr von möglicherweise bevorstehenden Friedensbedrohungen. Zwar setzt das Selbstverteidigungsrecht des Art. 51 UN-Charta nicht notwendig voraus, daß ein bewaffneter Angriff bereits begonnen hat. „Antizipatorische Selbstverteidigung“ ist auch erlaubt, wenn ein Angriff unmittelbar bevorsteht, dies eindeutig erkennbar ist, keine Zeit bleibt, eine Entscheidung des Sicherheitsrats herbeizuführen und der betroffene Staat nicht in der Lage ist, seine Integrität mit anderen Mitteln als einem präventiven Angriff zu verteidigen. In einer Situation, die als bedrohlich empfunden wird, ohne daß ein unmittelbar bevorstehender Angriff klar erkennbar ist, darf dagegen keine Selbstverteidigung geübt werden.
4. Wenn ein Staat Massenvernichtungsmittel besitzt, liegt allein aus diesem Grunde noch kein „bewaffneter Angriff“ i.S. von Art. 51 UN-Charta vor, auch dann nicht, wenn es sich um einen „Schurkenstaat“ handelt, dem man zutrauen kann, daß er solche Waffen eines Tages einsetzt oder an Terroristen weitergibt. Solange sich nicht nachweisen läßt, daß die Regierung des „Schurkenstaates“ ihre Massenvernichtungsmittel gegen äußere Feinde einsetzen will und ein solcher Angriff (oder die Weitergabe an Terroristen) unmittelbar bevorsteht, ist keine Verteidigungslage gegeben, sondern allenfalls eine Bedrohungslage.

Ob eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegeben ist und ob dagegen militärische Maßnahmen getroffen werden sollen, entscheidet nach Art. 39, 42 UN-Charta allein der Sicherheitsrat.

5. Im gegenwärtigen Irakkonflikt sind die Voraussetzungen der Selbstverteidigung nicht gegeben. Ein Militärschlag gegen den Irak ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat wäre ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg.
6. Die Nationale Sicherheitsstrategie der USA zielt darauf ab, das geltende Völkerrecht zu ändern. Der Präventivkrieg soll legalisiert werden. Wenn die USA den Irakkrieg ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat führt und die übrigen Staaten es unterlassen, dagegen zu protestieren, kann daraus neues Völkerrecht entstehen.
7. Eine allgemeine Regel, nach der Präventivkriege zulässig sind, würde das geltende Friedenssicherungssystem aus den Angeln heben und könnte die Stabilität der Staatenwelt fundamental erschüttern. Das Gewaltverbot wäre praktisch aufgehoben. Fast jeder Staat hätte Gründe, die ihm erlaubten, Kriege gegen andere Staaten zu führen.
8. Die Präventivkriegsstrategie der USA ist allerdings so zu verstehen, daß das Recht zur Führung von Präventivkriegen ausschließlich den USA zustehen soll. Wenn die USA dieses Recht in Anspruch nehmen und die anderen Staaten nicht protestieren, könnte daraus ein rechtlicher Sonderstatus für die USA entstehen. Die einzige Supermacht wäre dann nicht nur aufgrund ihrer militärischen Machtposition faktisch in der Lage, sondern auch völkerrechtlich berechtigt, nach eigenem Gutdünken in der ganzen Welt militärisch zu intervenieren, wo sie Staaten als „Schurkenstaaten“ qualifiziert und Gefahren für die internationale Sicherheit vermutet. Dieser Sonderstatus der Supermacht würde das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten aufheben. Damit könnte die Idee der Rechtsgleichheit als solche der Erosion ausgesetzt werden.

---

Der Verfasser ist Professor für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht und Direktor des Instituts für Öffentliches Recht an der Universität Freiburg.